gleiche Ginftellung bei dem von ihm beratenen Boltsgenoffen ichaffen hilft.

Co ftellte fich in den Arbeitsgemeinschaften von Kamerad Ter-

- 1. Das Lefen ift für uns eine Arbeit, die unter dem angebeuteten Gefet gesehen werden muß;
- 2. Biele dieser Arbeit sind das eigene Urteil und der eigene Maß fab, die immer bestimmt werden durch die Ratur der Bolthaftigkeit unseres Geiftes;
- 8. eine fo verftandene Lefearbeit fest voraus eine flare Pla = nung, ba geiftiges Leben ohne Ordnung nicht bentbar ift;
- 4. diese Planung und Ordnung ist ihrerseits wiederum die Rechtsfertigung und die Boraussetzung des von der Reichsschule herausgegebenen Leseplanes: »Das mußt du lesen«.

Von da ab war es die Aufgabe ber Arbeitsgemeinschaften Ter-Neddens, den Leseplan im einzelnen durchzusprechen und in dem, was mit dem Leseplan gewollt wird, verständlich zu machen. Diese Arbeit wurde von Ter-Nedden unter reger Mitarbeit des Kreises auss gründlichste besorgt, und die äußerst lebendige Art seines Bortrages brachte es mit sich, daß die Freude an der Arbeit, die für jeden gewinnreich war, auch für den, der schon ein gut sundiertes Wissen mitbrachte, von Stunde zu Stunde stärker wurde.

In der letten Arbeitsgemeinschaft vom Connabend, den 10. Muguft, blieb es bann Dr. Langenbucher, ber die Boche von Anfang bis gu Ende mitmachte, nur noch übrig, die Frage »Bie lefen ?« gu untersuchen und dabei aus dem, mas Ter-Redden erarbeitet hatte, die praftifchen Folgerungen gu gieben. Es ergab fich babei felbftverftanblich Schritt für Schritt eine enge Berührung mit den Arbeitsgemeinschaften bans Röfters und Ter-Reddens, denn aus der Bufammenfaffung ihrer Gedanten erwuchs gang von felbft die Antwort auf die Frage » Bie lefen?« Ein Leferezept tann nicht erwartet werden, benn bas lefen bangt aufe engfte aufammen mit ber perfonlichen Erlebnismeife eines Buches, die bei jedem Menichen verschie= ben ift. Es handelte fich hier in erfter Linie unter hinweis auf die burch Sans Röfter und Ter-Redden flargemachten Gedankengange barum, als wichtigfte Grundzüge ber buchhändlerifden Lefearbeit, beren Biele mir icon angebeutet haben (Scharfung bes Inftintts, Stärfung des Bertgefühls und der Urteilsfähigkeit und Schaffung zuverläffiger Magitabe), herauszuftellen:

- 1. Rritifches, aber boch immer wieder unbefangenes Lefen;
- 2. planvolles und finnvolles Lefen (die Auswahl des Bas beftimmt weitgehend ichon das Bie):
- 3. gründliches Lefen, wobei darauf hingewiesen werden konnte, daß gründlich lesen keineswegs gleichbedeutend zu sein braucht mit langfamem Lesen; auch der schnelle Leser kann gründlich lesen, wenn sein schnelles Lesen nicht zu einem oberflächlichen Lesen entartet.

Busammenfassend gilt für das » Wie lefen? «: Es sollte von der eigenen Erlebnismeise aus so gelesen werden, daß das eigene Ber- hältnis jum Buch in der täglichen Arbeit auf den Kunden übertragen werden kann.

Beim Schlußgespräch tam mehrsach zum Ausbrud, daß ber Sinn unserer Arbeit durch die verschiedenen Arbeitsgemeinschaften von Tag zu Tag stärker begriffen wurde, und wenn ein Chef, der mit einem gewissen kritischen Vorbehalt auf die Woche gekommen war, am Schluß erklärte, daß er nach den Eindrücken diefer Boche künftig auf jede Arbeitswoche mindestens drei seiner Mitarbeiter schiden wolle, so kann der Arbeitsersolg dieser Boche deutlicher nicht gekennzeichnet werden.

Dem großen Arbeitserfolg ftand auf der anderen Geite auch eine von Tag au Tag fich fefter grundende Ramerabichaft gur Geite. Das gemeinsame Gingen, bas unter ber Obhut von Ramerad Ter-Redden ftand, hat ju diefer Ramerabichaft viel beigetragen. Aber auch ber gute Tiroler Bein, dem an einigen Abenden gerne, aber immer mit Dag, jugesprochen murbe, foll nicht gang unermahnt bleiben, wenn von der Rameradichaft die Rede ift, denn diefer Bein ift ebenfo ein Teil bes herrlichen Landes ber Oftmart wie die Menichen, die mir bort fennengulernen Gelegenheit hatten, und wie als einer ber prächtigften von ihnen unfer Ramerad Dofer, der anfäffige Buchbandler, der die gange Boche unter uns weilte, und der burch feine vorforglichen Borbereitungen fo viel jum Gelingen der Boche beigetragen hat. Un biefem Gelingen haben auch die Dichterlejungen ihren Anteil, die uns von Frang Rabl und Frang Tumler vermittelt murden. Frang Rabl weilte mit feiner Frau brei Tage unter uns, und der Montag Bormittag, der mit der fleinen Banderung auf eine bewaldete Anhohe in der nachbaricaft, wo bann Frang Rabl mitten im Balbe las, einen fo herrlichen Auftatt ber Boche brachte, wird von feinem von uns vergeffen werden. Das Better, wenn es fich auch einige Ceitenfprünge erlaubte, meinte es boch im gangen recht gut mit uns, fodaß ichlieflich noch am Freitag die Sahrt auf die Nordfette, die allen jum unvergeglichen Erlebnis geworden ift, gewagt werden fonnte.

Solbad Hall, die unter der Leitung von Hans Köster von vornherein Gutes erwarten ließ, war ein woller Erfolg, als Woche der Arbeit sowohl wie als Woche der Kameradschaft, und wir glauben, daß Karl Heinrich Bisch off von der Reichsschrifttumskammer, der die letten drei Tage unter uns weilte und an der Arbeit sowohl wie an der Kameradschaft in wirklich schöner Weise teilnahm, über die geleistete Arbeit und über die Pflege des Gemeinschaftsgedankens in unserem Kreise nur Ersreuliches und Gutes an unseren Präsidenten, Staatsrat Hanns Johst, und an den Leiter des Deutschen Buchhandels, unseren Hauptamtsleiter Wilhelm Baur, wird berichten können. Daß an einem der kameradschaftlichen Abende auch ein reichlicher Betrag für das Note Kreuz gesammelt wurde, ist ja nur eine Selbstverständlichkeit.

Als wir am Sonntag früh auseinandergingen, da war in jedem von uns das Gefühl lebendig, daß diese Woche, die am Montag bei der Flaggenhissung mit einem Wort des Führers begonnen und am Sonnabend mittag bei der Einholung der Flagge wiederum mit einem Führerwort und mit einem Sieg Heil auf Adolf Ditler geschlossen worden war, in ihrem seiten inneren Zusammenhang mit dem Geschehen der Zeit ihren Zweck, die Arbeit des Buchhändslers im neuen Reich einzuordnen in die Gesamtsarbeitsleistung unferes Bolkes in dieser Zeit, vollauf erfüllt hat. Es ging keiner weg von Solbad Hall, der nicht aus ernsthafteste in sich den Vorsatz gesaßt hätte, nun in der praktischen Berussarbeit das zu verwirklichen, was die Woche ihm auf den Arbeitsgemeinschaften sowohl wie beim kameradschaftlichen Zusammensein an wertvollen Anregungen in so reicher Fülle vers mittelt hatte.

Umschau in Wirtschaft und Recht

Bon Dr. R. Ludwig

Gewerbliche Schutrechte und Urheberrechte britifcher Ctaatsangehöriger

Begen des britischen Ausnahmegesetzes über Patente, Muster, Urheberrechte und Dandelsmarken wurde im Bege der Bergeltung verordnet (BD. vom 26. Februar 1940 — RGBI. I, S. 424 — und BD. vom 1. Juli 1940 — RGBI. I, S. 947): An den im Inland wirksamen Schutzechten von britischen Staatsangehörigen können zur Bahrung allgemeiner Belange Ausübungsrechte erteilt werden. Das gilt auch dann, wenn neben britischen Staatsangehörigen andere als Rechtsinhaber oder Rechtsucher beteiligt sind. Die Anordnungen trifft der Präsident des Reichspatentamtes, an den die Anträge in doppelter Aussertigung einzureichen sind. Ber eine Anordnung besantragt, ohne in Bahrnehmung amtlicher Ausgaben zu handeln, hat sür jedes davon betroffene Schutzecht eine Gebühr von RM 50.— an die Kasse des Reichspatentamtes zu entrichten. Bei Urheberrechten kann der Betrag ausnahmsweise bis aus RM 20.— ermäßigt werden, wenn es wegen des geringen Bertes des erstrebten Rechtes

angemessen erscheint. Etwaige Gegenäußerungen von Inhabern der von dem Antrag betroffenen Rechte werden nur berücksichtigt, wenn mit der Gegenäußerung für jedes Schutrecht ebenfalls eine Gebühr von RM 50.— eingezahlt wird.

Der Präsident des Reichspatentamtes veröffentlicht die bei ihm eingehenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalte nach im »Bölkischen Beobachter«. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller, soweit er nicht amtliche Aufgaben wahrnimmt. Die Verordnung hinsichtlich des Urheberrechtes ist seit 8. Juli 1940 in Kraft.

Da die Südafrikanische Union, Kanada und Ausstralien die nebenfalls Ausnahmegesetze mit dem Inhalt des obensgenannten britischen Gesetzes erlassen haben, ist die Bergeltungssanordnung sinngemäß auf die Angehörigen dieser Staaten ausgebehnt worden. Das geschah sür Südafrika durch die Berordnung vom 17. Juli 1940 (MGBl. I, S. 1006), sür Kanada durch die Berordnung vom 11. Juli 1940 (MGBl. I, S. 997) und sür Australien durch die Berordnung vom 12. Ausgeschaft und 1940 (MGBl. I, S. 1103).